

Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 11. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 23.03.2022

5	Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 9. November 2020	V/2022/0607
---	--	-------------

Der Rat beschließt die Änderung der Hauptsatzung:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2020 (GV NRW, S. 915) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 2. Februar 2022 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 9. November 2020 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

**Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 35 Enthaltung 2**

Abstimmungsergebnis:

Ja:	CDU, SPD, Grüne, BfM, UWG, FDP
Nein:	
Enthaltung:	Grüne

Von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sprechen Frau Stümper und Herr Moberg ihre symbolische Enthaltung aus, da sie diejenigen sind, die von der Änderung der Hauptsatzung finanziell profitieren würden.

Die UWG-Fraktion erklärt, dass es irrtümlicherweise in der letzten Ratssitzung zur Ablehnung der Änderungssatzung ihrerseits gekommen ist und sie die Anpassung mitträgt.

Meckenheim, den 14.04.2022

Klara Manner
Schriftführerin